

Satzung

der Lichtgemeinschaft der Kleingartenanlage Am Freibad e.V.

1. Die Abnehmeranlage für Elektroenergie in der Kleingartenanlage umfasst das gesamte Kabelnetz einschließlich der Sicherungsanlagen von den zwei Hauptzählern des Energielieferanten bis zu den Zählern auf den einzelnen Parzellen.
Der Zähler auf den Parzellen ist selbst zu erwerben.
2. Die Abnehmeranlage ist gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder der Lichtgemeinschaft der Kleingartenanlage Am Freibad e.V.
3. Die Rechtsträgerschaft des Energielieferanten endet an den zwei Übergabepunkten einschließlich der Messeinrichtungen.
4. Ab diesen Übergabestellen ist die Lichtgemeinschaft verantwortlich, die Abnehmeranlage zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, zu warten und instand zu halten, sowie die Verrechnung des Elektroenergieverbrauchs für die einzelnen Abnehmer durchzuführen. Die organisatorischen und technischen Durchführungsbestimmungen werden von den Mitgliedern der Lichtgemeinschaft gesondert durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt.
5. Zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Interessen können die Mitglieder der Lichtgemeinschaft eine Leitung wählen, die den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
6. Mitglied der Lichtgemeinschaft kann jeder Nutzer einer Parzelle oder eines Grundstücks werden, der die vorliegende Satzung anerkennt und diese Anerkennung durch seine Unterschrift bestätigt.
7. Zur störungsfreien Versorgung der Abnehmer können Gemeinschaftsarbeiten kurzfristig festgelegt werden, denen sich kein Mitglied entziehen darf. Ist das Mitglied zu solchen Leistungen nicht bereit, sind von ihm finanzielle Aufwandsentschädigungen zu leisten,
8. Werden finanzielle Beiträge zur Wartung und Deckung anderer Ausgaben im Rahmen der Lichtgemeinschaft erforderlich, ist durch die Mitgliederversammlung ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder herbeizuführen, der für alle Mitglieder verbindlich ist.
9. Für die Installation und Instandhaltung der elektrischen Anlagen auf der Parzelle durch einen berechtigten Fachmann ist der Abnehmer zuständig. Veränderungen an den bestehenden elektrischen Anlagen sind der Lichtgemeinschaft meldepflichtig. Das eigenmächtige Verstärken der zugelassenen Sicherungen ist verboten. Die Lichtgemeinschaft übernimmt keine Haftung für Schäden, Unfälle u.dgl., die von der Hausinstallation ausgehen. Diese sind durch den

Abnehmer zu tragen. Die Verteilerkästen mit den Hausanschlußsicherungen dürfen nur durch die hierfür berechtigten Personen geöffnet werden.

10. Die zugänglichen Anlagenteile bis zum Zähler werden verplombt. Das Entfernen der Plomben durch nicht berechnigte Personen ist verboten. Fehlende Plomben und defekte Zähler sind sofort der Leitung der Lichtgemeinschaft zu melden.
11. Bei der Entnahme von Elektroenergie ohne Registrierung durch einen von der Lichtgemeinschaft erfassten Energiezähler wird die betreffende Anlage bis zur Begleichung des festgestellten Schadens außer Betrieb gesetzt. Für den unberechnigten Energiebezug ist unter Zugrundelegung der Normative in den geltenden Energielieferbedingungen der zehnfache Tarifbetrag zu zahlen. Kann die Dauer des unberechnigten Energiebezuges nicht festgestellt werden, wird der Zeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt. Die Lichtgemeinschaft behält sich vor, Strafantrag zustellen.
12. Für die Zählerablesung und zur Kontrolle der elektrischen Anlage ist dem Beauftragten der Lichtgemeinschaft Zutritt zur Parzelle oder dem Grundstück zu gewähren.
13. Zur Vermeidung von Schäden an der Abnehmeranlage bzw. zur Durchführung von Reparaturen darf die Kabeltrasse nicht bebaut werden. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen erfolgen. Für Schäden am Kabelnetz, die durch Verschulden der Abnehmer entstanden sind, übernimmt die Lichtgemeinschaft keine Haftung. Die Reparaturkosten sind in voller Höhe vom Verursacher zu tragen.
14. Der Anschluss von Nichtmitgliedern der Lichtgemeinschaft oder von zeitweilig vom Lichtgemeinschaftsnetz getrennten Mitgliedern ist aus Gründen der Sicherheit und der Tarifbestimmungen nicht zulässig.
15. Der neue Nutzer einer Parzelle oder Eigentümer eines Grundstücks wird erst dann mit Energie aus dem Lichtgemeinschaftsnetz versorgt, wenn er die Satzung mit seiner Unterschrift anerkennt.
16. Die bisher gültige Satzung der Lichtgemeinschaft wird mit der Annahme dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Berlin, 25.09.99